

Betreff:

WG: Bezahlkarte - ein Zwischenstand

Sehr geehrter Herr Gerloff,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18. September 2024, in welcher Sie um die Herausgabe der Weisung zur Einführung der Bezahlkarte bitten.

Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich weder um Umweltinformationen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayUIG noch um Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG, sodass nach Art. 3 Abs. 1 BayUIG und § 2 Abs. 1 VIG keine Auskunftsansprüche bestehen.

Soweit Sie Ihr Auskunftsersuchen auf Art. 39 des BayDSG stützen, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Am 14. November 2023 hat der Ministerrat der bayerischen Staatsregierung beschlossen, eine Bezahlkarte zur weitest möglichen Ersetzung von Bargeldleistungen an Asylbewerber unverzüglich bayernweit einzuführen. Das bayerische Bezahlkartensystem wurde daraufhin nach Abschluss einer europaweiten Vergabe seit März 2024 sukzessive von allen 96 Leistungsbehörden auf Kreisebene eingeführt, weil es sich in rechtlicher Hinsicht nicht rechtfertigen ließe, eine legitime, vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Modalität der Leistungsgewährung von vornherein pauschal auszuschließen. Das bayerische Bezahlkartensystem wird den Leistungsbehörden vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellt, sodass es sich auch in finanzieller Hinsicht für eine Kommune nicht rechtfertigen ließe, eine staatlicherseits unentgeltlich zur Verfügung gestellte Software nicht zu nutzen. Dies war und ist auch allen Leistungsbehörden bewusst. Eine spezifische, an die Leistungsbehörden gerichtete, Weisung zur Einführung des Systems, welche herausgegeben werden könnte, existiert insofern aufgrund der genannten Erwägungen nicht.

Ob die Leistungsbehörden im konkreten Einzelfall eine Leistung mittels Bezahlkarte gewähren, obliegt nach der bundesgesetzlichen Ausgestaltung grundsätzlich deren Ermessen im Einzelfall. Gleichwohl ist die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte, sofern keine besonderen Ausnahmegründe bestehen, im Regelfall ermessensgerecht, wie die Entscheidungen des Sozialgerichts München (Beschl. v. 29. August 2024, Az. S 42 AY &3/24 ER; Beschl. v. 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER) und des Sozialgerichts Bayreuth (Beschl. v. 12. September 2024, Az. S 5 AY 28/24 ER) zeigen. Aufgrund der weitreichenden Vorteile, die die Leistungsgewährung per Bezahlkarte mit sich bringt, sind andere Formen der Leistungsgewährung nicht in gleicher Weise wirtschaftlich und angemessen und daher im Regelfall nicht vorzugswürdig.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriel Rackl
Regierungsrat